

Ziele, Wirkungsweise und Steueraufkommen der neuen Zinsschranke

Von Michael Broer*

Abstract

One important aspect of the 2008 reform of business taxation is the interest barrier. It puts a limit on the amount of interest expenses deductible from earnings, thus reducing the tax bill. Therefore, it aims to prevent tax substrate from fleeing to other countries. This article starts with a description of the legal situation before and after the tax reform 2008 and the resulting tax incentives for the cross-border debt financing of German subsidiaries, through which profits made in Germany are transferred to lower-taxing countries abroad. Further, we look at the aforementioned interest barrier, and its accompanying effects in terms of incentives and burdens. Using data supplied by the Federal Statistical Office, the number of companies affected by the interest barrier and the expected tax revenue resulting from various scenarios are estimated.

Zusammenfassung

Eine wichtige Einzelmaßnahme des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ist die Zinsschranke. Sie begrenzt die Höhe des Zinsaufwands, der gewinnmindernd geltend gemacht werden kann, und soll einen übermäßigen Abfluss des Steuersubstrats ins Ausland verhindern. Zunächst wird der Rechtsstand vor der Reform und die damit verbundenen steuerlichen Anreize einer grenzüberschreitenden Fremdfinanzierung dargestellt, mit der in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins geringer besteuerte Ausland transferiert werden konnten. Anschließend werden die Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 dargelegt. Darauf aufbauend wird die Wirkungsweise der Zinsschranke auf solche Konstruktionen dargelegt und auf Basis empirischer Daten eine erste Abschätzung über die Zahl der betroffenen Unternehmen und die Steuermehreinnahmen vorgenommen.

JEL Classification: H 25, H 26

Received: August 22, 2007

Accepted: November 28, 2008

* Der Verfasser dankt Frau Dr. Antje Hofmann sowie zwei anonymen Gutachtern für sehr hilfreiche Anregungen und Kommentare.

1. Einleitung

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Hauptpunkt ist die Verringerung der nominalen Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften von 38,65 % auf 29,83 % bei einem unterstellten Gewerbesteuerhebesatz von 400%.¹ Ziele der Reform sind u. a., den Standort Deutschland für Investoren attraktiver zu gestalten und den Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland einzuschränken (Bundesregierung, 2007).

Das Problem der grenzüberschreitenden Gewinnverlagerung ist schon seit längerem bekannt. So hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass bis zu 60 % des weltweiten Handels zwischen verbundenen Unternehmen abgewickelt werden (EU-Commission, 2001, 23). Daraus ergibt sich die Möglichkeit, Gewinne über die Gestaltung von Verrechnungspreisen aus Ländern mit hohen Steuersätzen in solche mit niedrigen Steuersätzen zu transferieren, um von der Differenz der Steuersätze zu profitieren (Sullivan, 2004 sowie Overesch, 2006). Eine andere Möglichkeit der Gewinnverlagerung besteht in der Gestaltung der Finanzierungsstruktur international verbundener Unternehmen (Ramb/Weichenrieder, 2004 sowie Overesch/Wamser, 2006). Über die Höhe der grenzüberschreitenden Gewinnverlagerung gibt es unterschiedliche Schätzungen. Die vom Bundesfinanzministerium genannten 65 Mrd. € sind umstritten (Institut der deutschen Wirtschaft, 2006, 2). Es gibt Berechnungen die zu ähnlichen Ergebnisse führen (Heckemeyer/Spengel, 2007), aber auch Untersuchungen, die niedrigere Beträge anführen (Huizinga/Laeven, 2005). Auffällig ist die beträchtliche Untererfassung der steuerlich deklarierten Gewinne gemessen an den gesamtwirtschaftlichen Gewinngrößen, wie sie die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermitteln (Bach/Dwenger, 2007, 63 f.). Allerdings ist unklar, in welchem Ausmaß internationale Gewinnverlagerungen zu dieser Untererfassung beitragen.

Empirisch wurde ein Zusammenhang zwischen internationalen Steuersatzdifferenzen und der Gewinnverlagerung mittels grenzüberschreitender Kreditfinanzierung festgestellt (Huizinga/Laeven/Nicodeme, 2006, 24). An diesen Zusammenhang knüpft die Unternehmensteuerreform 2008 an, indem sie gezielt die Anreize zur Verlagerung von Gewinnen ins Ausland verringern will (Bundesregierung, 2007). Zu diesem Zweck wurde neben der Senkung der nominalen Belastung die sog. Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer eingeführt und die gewbesteuerrechtliche Hinzurechnung modifiziert. Das Bundesministerium der Finanzen rechnet durch die Einschränkung der Gewinnverlagerung mit Mehreinnahmen in Höhe von 3,9 Mrd. € und durch die Wirkung der Zinsschranke mit weiteren Einnahmen in Höhe von ca. 1,1 Mrd. € (Bundesministerium der Finanzen, 2007, 308). Zu beachten ist, dass die Zins-

¹ So auch die Annahme der Bundesregierung (Bundesministerium der Finanzen, 2008, 7) und des Sachverständigenrates (Sachverständigenrat 2007, 279).

schranke auch für reine Inlandsfälle gilt, allerdings soll im nachfolgenden Beitrag der Fokus auf der grenzüberschreitenden Wirkung liegen.

Mit dem folgenden Beitrag wird ein empirisch fundierter Ansatz zur Wirkung der Zinsschranke auf die Steuereinnahmen Deutschlands vorgestellt. Allerdings ist zu beachten, dass die steuerrechtliche Datenlage derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit schwierig ist. Insofern ist die Aussagekraft der nachfolgenden Berechnungen vor dem Hintergrund der Datensituation zu interpretieren.² Der Beitrag soll und kann keine detaillierten Aufkommenseffekte schätzen. Ziel ist es vielmehr, eine mögliche Spannbreite darzustellen und damit erstmalig auf steuerrechtlichen Daten basierende fiskalische Effekte abzuschätzen.

Im zweiten Kapitel werden zunächst die Situation vor der Unternehmensteuerreform und der damit verbundene steuerliche Anreiz für grenzüberschreitende Fremdkapitalfinanzierung dargelegt. Im Kapitel 3 wird die Wirkung der Zinsschranke im geltenden Recht erläutert. Dabei wird auch auf die Interdependenzen mit der neuen Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer eingegangen. In Kapitel 4 wird die Zahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen ermittelt, woraus Aussagen über mögliche Veränderungen der Steuereinnahmen des Staates abgeleitet werden. Dabei wird zwischen einer Kurzfristbetrachtung, also ohne Reaktion der Unternehmen auf die veränderten Rahmenbedingungen, und einer mittelfristigen Sichtweise mit Verhaltensanpassungen unterschieden. Als empirische Basis wird zu diesem Zweck auf eine Sonderauswertung der Gewerbesteuerstatistik 2001 durch das Statistische Bundesamt zurückgegriffen. Der dort ausgewiesene Gewinn stimmt im Wesentlichen mit der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer überein (Bach/Buslei/Dwenger/Fossen, 2007, 76). Da nicht für alle benötigten Größen unternehmerische Einzeldaten vorliegen, sie fehlen z. B. für die kurzfristigen Zinszahlungen und die Zinserträge, müssen diese Werte aus Makrogrößen abgeleitet werden. Teilweise wird auch auf Durchschnittswerte zurückgegriffen, etwa bei der Ermittlung der Abschreibungen. Aus diesem Grund werden unterschiedliche Szenarien betrachtet, um die mögliche Spannbreite der Ergebnisse abschätzen zu können. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

2. Steuerliche Anreize zur grenzüberschreitenden Fremdkapitalfinanzierung im Jahr 2007

Investoren entscheiden nicht nur über den Standort für die Direktinvestitionen, sondern auch darüber, wo die erwirtschafteten Erträge versteuert werden (Devereux, 2006, 9–13). Bei dieser letztgenannten Entscheidung spielen die

² Berechnungen mit handelsrechtlichen Daten wurden von Bach/Buslei (2009) sowie Blaufus/Lorenz (2009) vorgenommen.

nominalen Steuersätze an den relevanten Standorten eine entscheidende Rolle (Huizinga / Laeven, 2005, 5–9). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn keine Belastung durch Quellensteuern auftritt. Letzteres ist aufgrund der Mutter/Tochter-Richtlinie (Rat der Europäischen Union, 1990) bzw. der Zins- und Lizenrichtlinie (Rat der Europäischen Union, 2003) schon bei einer Beteiligungsquote von 15 % (2007) gegeben. Entsprechend sind nach § 50g EStG in Deutschland Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzen deutscher Tochtergesellschaften an ausländische Mutterunternehmen quellensteuerfrei.

Der Ort der Steuerbelastung kann durch die Art der Finanzierung des Tochter- durch das Mutterunternehmen beeinflusst werden. Wird ein Tochterunternehmen durch die Muttergesellschaft mit Fremdkapital finanziert, so mindern die gezahlten Zinsen den vom Tochterunternehmen zu versteuernden Ertrag. Die Zinsen unterliegen bei der Muttergesellschaft als Erträge der Körperschaftsteuer. Die Hinzurechnung der gezahlten Zinsen zur deutschen Gewerbesteuerbemessungsgrundlage führt allerdings dazu, dass zur Körperschaftsteuerbelastung auf die an die ausländische Muttergesellschaft gezahlten Zinsen noch die Gewerbesteuerbelastung der deutschen Tochter auf genau diese Zinsen hinzukommt. Wird hingegen dem Tochterunternehmen von der Muttergesellschaft Eigenkapital von außen zur Verfügung gestellt, so werden die erwirtschafteten Erträge allein im Sitzland des Tochterunternehmens belastet und können dann in Form von steuerfreien Dividenden an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden. Letzteres gilt auch für den hier nicht betrachteten Fall der Innenfinanzierung über Gewinnthesaurierung. Wird nachfolgend von Eigenkapitalfinanzierung gesprochen, so ist damit immer die Beteiligungsfinanzierung gemeint.

Nach dem Rechtsstand 2007 führte die bisher in § 8a KStG a.F. geregelte Gesellschafterfremdfinanzierung dazu, dass bei einem Anteil der Darlehen von über 60 % am gesamten vom Anteilseigner gehaltenen Eigen- und Fremdkapital die gezahlten Zinsen als eine verdeckte Gewinnausschüttung angesehen wurden. Die Regelung wurde nicht angewendet, wenn die Zinszahlungen nicht über 250.000 € lagen oder der Fremdvergleich zeigte, dass die Konditionen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wären. Im Jahr 2008 lag der Zinssatz für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Deutschland je nach Laufzeit zwischen 5,10 % und 6,26 % (Deutsche Bundesbank, 2008, 47*). Die Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung hat somit in der Vergangenheit nicht gegriffen, wenn der an die Muttergesellschaft zu zahlende Zins für das aufgenommene Fremdkapital max. 6,26 % betragen hat. Dies wird nachfolgend unterstellt. Höhere Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen wären hingegen als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen worden, da zwischen fremden Dritten kein über dem Marktzins liegendes Entgelt für Fremdkapital gezahlt worden wäre. Aufgrund der Zielrichtung der Zinsschranke – Bekämpfung gestalterischer Fremdkapitalfinanzierungen – ist davon auszugehen, dass die bisherige Regelung des § 8a KStG relativ leicht umgangen werden konnte (Bach / Buslei / Dwenger, 2007, 299).

Wie schon angeführt kommt es bei der Gewerbesteuer zu einer Hinzurechnung der gezahlten Zinsen zur Bemessungsgrundlage, wodurch sich die Steuerschuld beim fremdkapitalfinanzierten Unternehmen erhöht. Seit 2008 werden alle Zinsen sowie die Finanzierungsanteile von Fremdkapitalsubstituten (z. B. Leasing, Lizenzen) einheitlich zu 25 % zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet, nach altem Recht kam es hingegen nur zu einer Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen, dafür aber zu 50 %. Bei geringen Unterschieden in der nominalen Belastung zwischen dem Tochterunternehmen in Deutschland und der Muttergesellschaft in einem EU-Staat konnte und kann die Gewerbesteuer somit die Fremdkapitalfinanzierung steuerlich unattraktiv machen.

Abbildung 1 zeigt die Situation einer deutschen Tochter- und einer in einem anderen EU-Staat ansässigen Muttergesellschaft für das Jahr 2007. Die Steuerbelastung wird auf den Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) bezogen, da nur so ein Vergleich zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung möglich ist. Wäre die Tochter über Eigenkapital finanziert worden, so würden die an die Mutter ausgeschütteten Gewinne entsprechend der nominalen Belastung in Deutschland vorbelastet sein. Diese betrug 2007 in Deutschland 38,65 %³ und war damit die höchste Belastung in der EU (Bundesministerium der Finanzen, 2008, 23). Hätte die Muttergesellschaft die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Erträge über Zinszahlungen für langfristige Kredite (sog. Dauerschuldzinsen) ins Land der Muttergesellschaft transferiert wollen, hätte sich die gewerbesteuerliche Hinzurechnung ausgewirkt. Sollte bei dieser Art der Fremdkapitalfinanzierung der maximal mögliche Betrag ins Ausland verlagert werden, musste der Anteil der gezahlten Zinsen am EBIT bei 90,91 % liegen. In diesem Fall betrug die Steuerbelastung in Deutschland durch die Gewerbesteuer bezogen auf das EBIT 9,09 %, da in Folge des Betriebsausgabenabzugs der gezahlten Zinsen kein körperschaftsteuerlicher Gewinn entstand und nur Gewerbesteuer in Deutschland zu zahlen war.⁴ Diese Belastung musste der Steuerzahlung hinzugefügt werden, die sich aus der Versteuerung der bei der Muttergesellschaft anfallenden und dort thesaurierten Zinsen (90,91) ergeben hat. Letztere lag zwischen 0 % (Estland)⁵ und 33,86 % (Italien). Insgesamt lag somit 2007 die Belastung zwischen 9,09 % (Estland) und 44,96 % (Italien). Folglich ergab sich durch die 50 %ige Hinzurechnung der Dauer-

³ Streng genommen liegt die Steuerbelastung der nach Belgien, Frankreich und Italien ausgeschütteten Dividenden über 38,65 %. In diesen Ländern gelten 5 % der aus dem Ausland zufließenden Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen somit der inländischen Besteuerung.

⁴ $(100 \text{ EBIT} - 90,91 \text{ FK-Zins} + 90,91 \text{ FK-Zins} \times 50\% \text{ige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen}) \times 16,67\% \text{ GewSt} = 9,09$. KSt-Bemessungsgrundlage: $100 \text{ EBIT} - 90,91 \text{ FK-Zins} - 9,09 \text{ GewSt} = 0$.

⁵ Der estnische Thesaurierungssatz beträgt 0 %, so dass die Muttergesellschaft keine Körperschaftsteuer zahlt.

schuldzinsen bei der Gewerbesteuer zumindest für Muttergesellschaften aus Italien, Malta, Frankreich und Belgien im Jahr 2007 kein steuerliches Interesse an einer maximal möglichen Fremdfinanzierung über längerfristige Kredite.

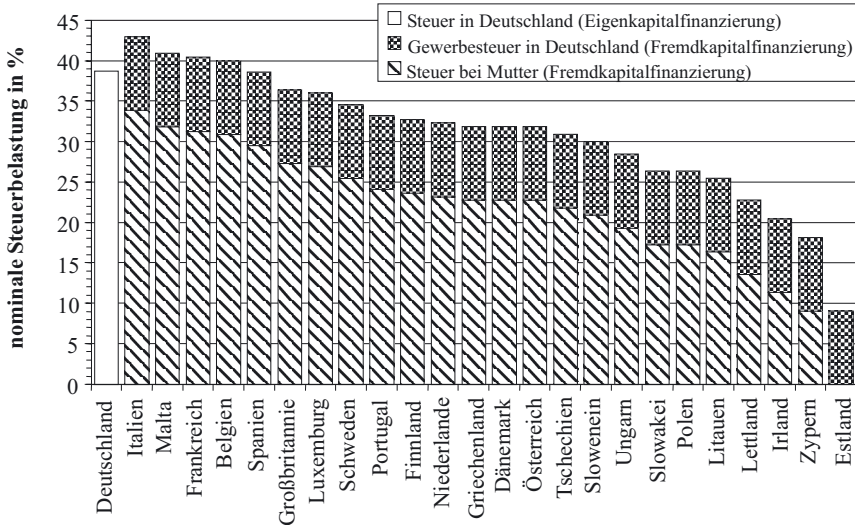


Abbildung 1: Steuerbelastung in Deutschland erwirtschafteter und durch grenzüberschreitende Fremdfinanzierung im Ausland versteuerter Erträge – 50%ige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen (2007)

Hätte die Muttergesellschaft hingegen die deutsche Tochter mit kurzfristigen Krediten (Laufzeit unter einem Jahr) finanziert, so hätte die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nicht gegriffen. Es wäre allein die nominale Unternehmensteuerbelastung in Deutschland mit der in den anderen Staaten zu vergleichen gewesen. Da Deutschland 2007 die höchste nominale Belastung in der EU aufwies (Bundesministerium der Finanzen, 2008, 23), ist die Fremdkapitalfinanzierung mittels kurzfristiger Kredite für die Muttergesellschaft, unabhängig vom Sitzland, steuerlich attraktiv gewesen.

Da bis einschließlich 2007 ausschließlich Dauerschuldzinsen von der Hinzurechnung der Gewerbesteuer erfasst wurden, ergaben sich Gestaltungsmöglichkeiten für die Unternehmen, indem kurz- statt langfristige Kredite an die deutschen Tochterunternehmen vergeben wurden. Daten der Deutschen Bundesbank (Deutsche Bundesbank, 2006) deuten darauf hin, dass diese Hinzurechnungsregel tatsächlich durch die Aufnahme kurzfristiger Kredite umgangen wurde. So sinkt mit der Umsatzgröße des Unternehmens der Anteil der sog. Dauerschuldzinsen und somit die Belastung durch die Hinzurechnung. Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 50 Mio. € weisen fast um das sechsfache höhere kurzfristige als langfristige Verbindlichkeiten auf.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten entweder ähnlich hoch wie die langfristigen oder maximal um den Faktor drei größer. Auch in internationalen Vergleichen zeigt sich, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Deutschland einen überdurchschnittlich hohen Anteil ausmachen (Heller-Bank, 2006). Somit ist zu vermuten, dass die sich ergebende Finanzierungsstruktur in Deutschland auch den damaligen Regelungen der Gewerbesteuer geschuldet war.

3. Wirkungen der Zinsschranke und der modifizierten Hinzurechnungen

Als Folge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ist die bisherige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a KStG abgeschafft und durch eine sog. Zinsschranke ersetzt worden. Diese Zinsschranke dient u. a. dazu, eine Gewinnverlagerung internationaler Konzerne mittels grenzüberschreitender Fremdkapitalfinanzierung zu erschweren. Häufig ist die Fremdkapitalquote deutscher Töchter sehr viel höher als die des gesamten Konzerns (Bundesregierung, 2007 und Weichenrieder, 2006, 11).

Die Zinsschranke bezieht sich auf den Saldo von Zinsaufwand und -ertrag. Liegt der Saldo unter 1 Mio. €, so können die Zinszahlungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Betragen die Zinsen mindestens 1 Mio. €, wird also die Freigrenze überschritten, so können aufgrund der Zinsschranke die Zinsen nur zu einem Teil im gleichen Jahr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der Teil des Zinsaufwands, der nicht gewinnmindernd berücksichtigt wurde, kann zeitlich meist unbefristet vorgetragen werden.⁶ Wird nachgewiesen, dass die geringe Eigenkapitalquote im ganzen Konzern gilt, kann die Wirkung der Zinsschranke mit Hilfe der sog. Escape-Klausel vermieden werden (Bundesregierung, 2007). Die Wirkung der Zinsschranke kann wie folgt dargelegt werden, wobei EBITDA der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ist. ZS steht für den Saldo aus Zinsaufwand und Zinsertrag (ZE) des Unternehmens:

Tabelle 1

Formale Darstellung der Wirkung der Zinsschranke

	Abzugs des Zinsaufwands
a) $ZS < 1 \text{ Mio. €}$	vollständig
b) $ZS \geq 1 \text{ Mio. €}, ZS \leq \text{EBITDA} \times 30\%$	vollständig
c) $ZS \geq 1 \text{ Mio. €}, ZS > \text{EBITDA} \times 30\%$	begrenzt auf: $ZE + 30\% \times \text{EBITDA}$

⁶ Dieser Vortrag kann aufgrund der Neuregelung zum sog. Mantelkauf, Umstrukturierungen oder einer Liquidation (anteilig) verloren gehen (§ 8c KStG).

Bei der Ermittlung der mit der Zinsschranke verbundenen Mehreinnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich die Zinsschranke auch auf die Gewerbesteuerbemessungsgrundlage und die dort vorgenommenen Hinzurechnungen auswirkt. Greift die Zinsschranke, so führt dies zu einer Begrenzung des Abzugs der Zinsaufwendungen, wodurch sich die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage im Vergleich zum alten Recht erhöht. Da letztere Ausgangspunkt zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist, erhöht sich diese ebenfalls durch die Zinsschranke.

Seit 2008 werden bei der Gewerbesteuer alle Zinsen von der Hinzurechnung erfasst, so dass die in der Vergangenheit vorgenommene Unterscheidung – und damit die Gestaltungsmöglichkeit – zwischen langfristigen und kurzfristigen Zinsen entfallen ist. Da Leasing und Anmietung als Substitute des Kaufs gelten, werden auch die Finanzierungsanteile in Leasingraten und Mietzahlungen pauschal berücksichtigt. Für mobile Wirtschaftsgüter wird ein pauschaler Finanzierungsanteil von 20% angenommen, für Lizenzen ein Anteil von 25% (Bundesregierung, 2007) und für immobile Wirtschaftsgüter ein Anteil von 65% (Deutscher Bundestag, 2007). Gleichzeitig wurde mit der Modifizierung der Hinzurechnungen ein Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € eingeführt. Die um den Freibetrag gekürzten Hinzurechnungen werden zu 25% zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage addiert.

Wirkt die Zinsschranke, so unterliegt nur der Zinsaufwand, der bei der Körperschaftsteuer gewinnmindernd geltend gemacht werden kann, der 25%igen gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Wird der Abzug durch die Zinsschranke z. B. auf 30% des Zinsaufwands beschränkt, werden davon bei der Gewerbesteuer 7,5% hinzugerechnet⁷, so dass letztlich bei der Gewerbesteuer nur 22,5% des Zinsaufwands geltend gemacht und 77,5% besteuert werden. Wirkt die Zinsschranke nicht, so kann der gesamte Zinsaufwand bei der Körperschaftsteuer vom Gewinn abgezogen werden. Entsprechend bezieht sich die 25%ige Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer dann auf den gesamten Zinsaufwand.

In der Tabelle 2 wird die Ermittlung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage in Abhängigkeit von der Zinsschranke dargelegt. Z steht für Zinsaufwand und SB für Substitute wie Mieten, Pachten, Leasing usw. und λ für deren jeweiligen Finanzierungsanteil.

Tabelle 2

Formale Darstellung des Zusammenhangs zwischen Zinsschranke und gewerbesteuerlicher Hinzurechnung

Zinsschranke	Gewerbesteuerhinzurechnung
Wirkt nicht	$25\% \times \max. \{0; Z + \lambda SB - 0,1 \text{ Mio. €}\}$
Wirkt	$25\% \times \max. \{0; ZE + \text{EBITDA} \times 30\% + \lambda SB - 0,1 \text{ Mio. €}\}$

⁷ Diese 30% werden bei der Gewerbesteuer zu 25% hinzugerechnet ($25\% \times 30\% = 7,5\%$).

Nachfolgend soll die maximale Steuerbelastung der deutschen Tochtergesellschaft unter Berücksichtigung der Zinsschranke und der Hinzurechnung ermittelt werden. Zu diesem Zweck wird unterstellt, dass der Gewinn, die Zinserträge und die Abschreibungen Null sind. Es wird also angenommen, dass das betroffene Unternehmen weitestgehend fremdkapitalfinanziert ist, um in Deutschland erwirtschaftete Erträge zur ausländischen Muttergesellschaft zu transferieren. Daher entsprechen sich EBIT und Zinsaufwand und betragen jeweils 100, der Vorsteuergewinn ist somit Null. Aus Vereinfachungsgründen bleiben die in der Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag (15,83%) gewährte Freigrenze sowie der in der Gewerbesteuer (Hebesatz 400%) gegebene Hinzurechnungsfreibetrag von 0,1 Mio. € unberücksichtigt. Die Steuerbelastung ergibt sich dann aus dem Zusammenspiel der in den Tabellen 1 und 2 angeführten Regelungen für die Zinsschranke und die Hinzurechnung.⁸ Die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- und der Gewerbesteuer werden wie folgt ermittelt:

$$\text{KSt: } \text{EBIT} + \text{ZE} - (\text{ZE} + 0,3 \times \text{EBITDA}) = 100 - 0,3 \times 100 = 70.$$

$$\text{GewSt: } \text{EBIT} + \text{ZE} - (\text{ZE} + 0,3 \times \text{EBITDA}) + 25\% \times (\text{ZE} + 0,3 \times \text{EBITDA}) \\ = 70 + 7,5 = 77,5.$$

Die Steuerbelastung ergibt sich dann aus $70 \times 15,83\% + 77,5 \times 14\% = 21,93\%$ des EBIT. Ein Unternehmen muss somit im Extremfall bei einer vollständigen Fremdkapitalfinanzierung der deutschen Tochtergesellschaft bezogen auf den EBIT von 100 eine Steuer von 21,93% zahlen. Da die Wirkung der Zinsschranke von der Gewinnhöhe abhängig ist, kann deren Belastungswirkung beseitigt werden, wenn im Beispiel der Zinsaufwand von 100 auf 30 reduziert wird.

Die gewinnabhängige Ausgestaltung der Zinsschranke setzt einen Anreiz, Gewinne nach Deutschland zu transferieren. Auch die Bundesregierung hält solche Reaktionen der Unternehmen (Bundesregierung, 2007) für möglich. Kurzfristig kann vermutlich nicht auf die belastende Wirkung reagiert werden, so dass die mit der Begrenzung des Abzugs der Fremdkapitalzinsen verbundene Steuerbelastung akzeptiert werden muss. Mittelfristig kann hingegen durch die Ersetzung von Fremd- durch Eigenkapital und die damit verbundene Erhöhung des in Deutschland versteuerten Gewinns die belastende Wirkung der Zinsschranke vermieden werden.

In Abbildung 2 ist für 2008 dargestellt, wie hoch die Belastung von in Deutschland erwirtschafteten Gewinnen maximal sein kann, wenn diese in Form von Fremdkapitalzinsen oder Dividenden an die Muttergesellschaft transferiert werden. Wiederum wird entweder eine Finanzierung mit Eigenkapital und alternativ mit Fremdkapital unterstellt. Im letztgenannten Fall ergibt sich in Deutschland aufgrund der Zinsschranke eine Belastung des EBIT

⁸ Tabelle 1 Zeile c) und Tabelle 2 Zeile b2).

von 21,93% (punktierter Balken), wobei aus Gründen der Vereinfachung auf die Berücksichtigung der Abschreibungen verzichtet wurde. Sollten die Abschreibungen hingegen so hoch sein, dass die Zinsschranke nicht wirkt, so läge die Belastung des EBIT in Deutschland allein wegen der 25%igen Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer bei 4,75%.

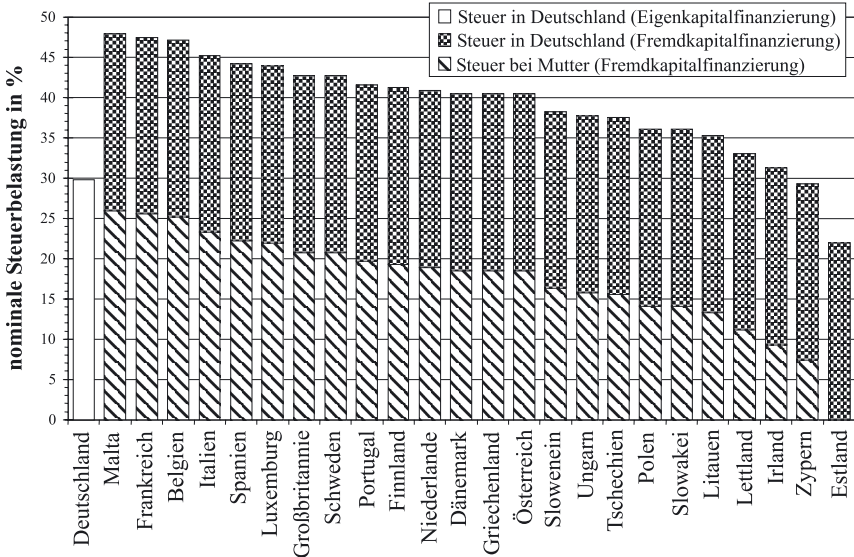


Abbildung 2: Steuerbelastung in Deutschland erwirtschafteter und durch grenzüberschreitende Fremdfinanzierung im Ausland versteuerter Erträge – Zinsschranke und 25%ige Hinzurechnung im Jahr 2008

Zusätzlich zur Steuerzahlung in Deutschland muss noch die Belastung der ins Ausland gezahlten und im Land des Mutterunternehmens versteuerten Zinsen berücksichtigt werden. Die nominale Belastung liegt im Jahr 2008 zwischen 0% (Estland) und 35% (Malta). Da bei Wirken der Zinsschranke nur Zinsen in Höhe von 78,07% des EBIT ins Mutterland verlagert werden können, liegt die dortige tatsächliche Belastung zwischen 0% (Estland) und 27,32% (Malta) (schraffierter Balken).⁹ Die Gesamtbelastung erreicht somit bei Geltung der Zinsschranke Werte zwischen 21,93% (Estland) und 49,25% (Malta). Bei Eigenkapitalfinanzierung ergibt sich eine Steuerbelastung von 29,83% (weißer Balken). Es zeigt sich, dass sich nur noch für eine Muttergesellschaft in Estland und Zypern ein Vorteil gegenüber der Versteuerung der Gewinne in

⁹ 100 € EBIT – 21,93 € Steuer der Tochter (wegen Zinsschranke) = 78,07 € Gewinnverlagerung zur Muttergesellschaft. Bei einem Steuersatz von 35% (Malta) beträgt die dortige Belastung 27,32%.

Deutschland ergibt. Für alle anderen Standorte ist nun eine Erhöhung der Eigenkapitalfinanzierung sinnvoll, um die Steuerbelastung durch die Zinsschranke zu umgehen. Greift hingegen die Zinsschranke nicht, so wirkt nur die gewerbsteuerliche Hinzurechnung. Für diesen Fall würde sich Profit-Shifting hin zu den folgenden EU-Staaten nicht lohnen: Malta, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Großbritannien, Luxemburg, Schweden und Portugal.

4. Aufkommenswirkungen der Zinsschranke

4.1 Kurzfristige Betrachtung – Anpassung der Finanzierungsstruktur unterbleibt

Für die Berechnung der möglichen Aufkommenswirkung resultierend aus der Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer und der modifizierten Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer werden ausschließlich Kapitalgesellschaften betrachtet. Personenunternehmen werden wegen der Möglichkeit der Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer von den Hinzurechnungen nicht belastet und spielen als Rechtsform für Tochterunternehmen internationaler Konzerne zudem keine große Rolle. Es wird unterstellt, dass die Finanzierungsstruktur der deutschen Töchter kurzfristig unverändert bleibt und somit die Zinsschranke auch Wirkung zeigt.

Die folgenden Berechnungen basieren auf einer Sonderauswertung der Gewerbesteuerstatistik 2001 durch das Statistische Bundesamt. Der dort ausgewiesene Gewinn entspricht der körperschaftsteuerlichen Gewinngröße, da letztere auch den Ausgangswert für die Ermittlung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage darstellt. Zu beachten ist, dass Organschaften, also sowohl Organträger als auch Organgesellschaften, nicht von der Zinsschranke betroffen sind. Da in der Gewerbesteuerstatistik nur das konsolidierte Ergebnis des Organträgers erfasst wird, nicht aber das der einzelnen Organgesellschaften, ergibt sich im Zusammenhang mit der Zinsschranke kein Problem mit Organschaften.

In der Sonderauswertung werden rund 750.000 Kapitalgesellschaften berücksichtigt. Es werden 48 Gewinnklassen unterschieden, 32 Klassen mit positiven Ergebnissen zwischen Null und über 100 Mio. € und 16 Klassen mit Verlusten zwischen Null und –100 Mio. €. Da die Verteilung innerhalb der jeweiligen Klasse nicht bekannt ist, wird das für jede Klasse errechnete arithmetische Mittel verwendet. Knapp 60% der Unternehmen weisen einen negativen Gewinn auf (Statistisches Bundesamt, 2006). Für die hinzugerechneten Dauerschuldzinsen werden für die Gewinn- und die Verlustklassen jeweils 15 Klassen berücksichtigt, von Null bis über 100 Mio. €. Insgesamt werden diesen Gewinn- und Verlustklassen etwa 16,3 Mrd. € Dauerschuldzinsen hinzugerechnet, so dass insgesamt 32,6 Mrd. Dauerschuldzinsen gezahlt wurden. Auf die Unternehmen mit Verlusten entfällt mit 61% der größere Teil der hinzugerechneten Dauerschuldzinsen.

Da in der Gewerbesteuerstatistik keine Angaben über die Abschreibungen der Unternehmen enthalten sind, müssen diese aus der Körperschaftsteuerstatistik 2001, Anlage St, importiert werden (Bach / Buslei / Dwenger / Fossen, 2007, 76).¹⁰ Zu diesem Zweck werden zunächst in jeder der 48 Gewinnklassen der Gewerbesteuerstatistik die durchschnittlichen Abschreibungen – differenziert nach beweglichen und unbeweglichen Gütern – für ein Unternehmen ermittelt. Dieser Wert wird dann zusammen mit dem aus der Gewerbesteuerstatistik für die Klasse ermittelten durchschnittlichen Gewinn sowie den durchschnittlichen Zinszahlungen und -erträgen für die weiteren Berechnungen verwendet.

Da in der aktuellen Gewerbesteuerstatistik ausschließlich die gezahlten Dauerschuldzinsen erfasst sind, gibt es über die übrigen – von der Hinzurechnung erfassten Finanzierungsinstrumente – keine Daten. Auch ist nicht bekannt, welche der in der Gewerbesteuerstatistik berücksichtigten Unternehmen zu einem Konzern gehören bzw. wie eine mögliche Escape-Klausel wirken könnte. Vereinfachend werden folgende Annahmen für die weiteren Berechnungen getroffen, wobei mittels unterschiedlicher Szenarien die Begrenztheit der Datenlage dargelegt und mögliche Spannbreiten bezüglich der Ergebnisse aufgezeigt werden sollen:

- Nach Daten der Bundesbank zur „Bilanz und Erfolgsrechnung deutscher Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen“ streut der Zinsertrag bei Betrachtung einzelner Wirtschaftsbereiche sehr stark. Der Zinsertrag liegt im Fahrzeugbau bei 100 % der Zinsaufwendungen, bei der Herstellung von Büromaschinen usw. immerhin noch bei 64,3 %. Die geringsten Werte weisen Handel und Reparatur von Kfz (13,6 %) sowie Metallerzeugung und -bearbeitung mit 20,0 % auf. Durchschnittlich ergibt sich ein Anteil der Zinserträge in Höhe von 40 % der Zinsaufwendungen (Deutsche Bundesbank, 2006a, 72–75). Für die Berechnung wird deshalb unterstellt, dass die Zinserträge 40 % des Zinsaufwands ausmachen, alternativ werden noch Werte von 20 % und 60 % betrachtet.
- Kurzfristige Verbindlichkeiten und die darauf zu zahlenden Zinsen sind unbekannt und müssen deshalb geschätzt werden. Hierzu wird der Ansatz der Gemeindefinanzreformkommission verwendet, wonach die kurzfristigen Zinsen 77 % der langfristigen Zinsen betragen (Bundesministerium der Finanzen, 2003, Anlage 6.1. und Zwick / Buschle / Habla / Maiterth, 2003, 636).

Die weiteren Hinzurechnungen der Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten usw. bleiben unberücksichtigt, da sie für die Zinsschranke keine Rolle spielen.

¹⁰ Die Angaben dienen nur statistischen, nicht aber steuerlichen Zwecken, so dass die Qualität möglicherweise geringer ist als bei anderen von der Finanzverwaltung erfassten Daten.

- Die Escape-Klausel kommt nicht zur Anwendung. Alternativ wird unterstellt, dass 25 %, 50 %, 75 % oder 100 % der Unternehmen unter die Escape-Klausel fallen und somit von der Zinsschranke befreit sind.

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist dargelegt, wie sich die Steuereinnahmen durch die Reform verändert haben. Verglichen werden die Steuerzahlungen nach altem Recht (nominale Belastung von 38,65 % und 50%iger Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer) mit dem geltenden Recht (nominale Belastung von 29,83 %, der Zinsschranke – unter Berücksichtigung von EBITDA – und einer 25%igen Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer). Es kommt in der Gesamtwirkung dieser Maßnahmen zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Dabei ist zwischen den Unternehmen zu unterscheiden, die Verluste aufweisen und denen, die Gewinne erzielen. Durch die Einführung der Zinsschranke und die Reform der Gewerbesteuerhinzurechnung ergeben sich durch die Verlustunternehmen teilweise Steuermehreinnahmen.

Aus den Bundesbankdaten ergibt sich, dass der Zinsertrag im Durchschnitt bei 40 % des Zinsaufwands liegt. Bei Berücksichtigung dieses Durchschnittswertes ergäben sich Mindereinnahmen zwischen 1.739,5 Mio. € und 3.277,6 Mio. €. Für den Extremfall, dass die Escape-Klausel gar nicht zur Anwendung kommt und der Zinsertrag nur 20 % des Zinsaufwands beträgt, sinkt das Steueraufkommen um 663,4 Mio. €. Werden höhere Zinserträge unterstellt (z. B. Zinsertrag = 60 % des Zinsaufwands) und gleichzeitig die Zahl der Unternehmen erhöht, die sich Mittels Escape-Klausel von der Zinsschranke exkulpieren können (z. B. 75 %), so steigen die Steuerausfälle auf 3.058,5 Mio. €. Wirkt die Zinsschranke aufgrund der Escape-Klausel gar nicht, ergeben sich für alle Szenarien Mindereinnahmen von 3.277,6 Mio. €, da für diesen Fall immer der Zinsaufwand, der für alle Szenarien identisch ist, komplett abgezogen werden kann.

Nachfolgend wird die Zahl der Unternehmen ermittelt, die der Zinsschranke für den Fall unterliegen, dass für kein Unternehmen die Escape-Klausel zur Anwendung kommt. Die so ermittelte Zahl dürfte die Obergrenze sein, da tatsächlich eine Anzahl von Unternehmen durch die Escape-Klausel nicht von der Zinsschranke betroffen sein wird. Es werden wiederum bei der Gewerbesteuerhinzurechnung ausschließlich Zinsen berücksichtigt, wobei wiederum die kurzfristigen Zinszahlungen 77 % der Dauerschuldzinsen ausmachen sollen. Der Zinsertrag soll 40 % des Zinsaufwands ausmachen.

Unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Zinsschranke und 25%iger Hinzurechnung sowie der genannten Annahmen ergibt sich, dass beim 40%-Szenario insgesamt 1.301 Unternehmen von der Zinsschranke betroffen sind. 744 dieser Unternehmen weisen ohne Berücksichtigung der Zinsschranke und der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung Verluste und 557 Unternehmen Gewinne auf. Bei einem nominalen Steuersatz von 29,83 % ergibt sich mit Zinsschranke ein um 1.561,3 Mio. € höheres Steueraufkommen als ohne.

Von diesem Betrag entfallen rund 963,5 Mio. € auf die Gewinnunternehmen und 597,8 Mio. € auf die Verlustunternehmen. Bei letzteren führen Zinsschranke und Hinzurechnung dazu, dass die Steuerbemessungsgrundlage sowohl bei Körperschaft- als auch bei Gewerbesteuer positiv wird. Wird alternativ ein Zinsertrag in Höhe von 20% oder 60% des Zinsaufwands unterstellt, so ergeben sich folgende in Tabelle 4 dargelegte Steuermehreinnahmen aufgrund der Zinsschranke.¹¹

Tabelle 3

**Mindereinnahmen durch Zinsschranke, 25%ige Hinzurechnung
und nominaler Belastung von 29,83% im Vergleich zur nominalen Belastung
von 38,65% und 50%iger Hinzurechnung (Mio. €)**

Escape-Klausel gilt für ... % der Unternehmen	Zinsertrag in % des Zinsaufwands		
	20%	40%	60%
0%	-663,4	-1.739,5	-2.401,1
25%	-1.316,9	-2.124,0	-2.620,2
50%	-1.970,5	-2.508,6	-2.839,4
75%	-2.624,1	-2.893,1	-3.058,5
100%	-3.277,6	-3.277,6	-3.277,6

Tabelle 4

**Von der Zinsschranke betroffene Unternehmen
und erreichte Einnahmen (Mio. €)**

Zinsertrag in % des Zinsaufwands		Verlustunter- nehmen	Gewinnunter- nehmen	insgesamt
20%	Steuermehreinnahmen	1.254,5	1.411,8	2.666,2
	Zahl der Unternehmen	989	835	1.824
40%	Steuermehreinnahmen	597,8	963,5	1.561,3
	Zahl der Unternehmen	744	557	1.301
60%	Steuermehreinnahmen	300,4	576,2	876,6
	Zahl der Unternehmen	463	291	754

Tatsächlich wird die Zinsschranke aber nicht bei allen Unternehmen greifen, weil z. B. die Escape-Klausel zur Anwendung kommt. Aufgrund der vorhandenen Daten können nur proportionale Anpassungen für die jeweiligen

¹¹ Etwaige Verlustvorträge wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Unternehmensklassen vorgenommen werden. Wirkt die Zinsschranke z. B. nur bei 20% der Unternehmen, so ändern sich alle in Tabelle 4 stehenden Werte proportional. Im 40%-Szenario wären 260 Unternehmen betroffen und es würden Mehreinnahmen durch die Zinsschranke in Höhe von 312,3 Mio. € erzielt werden.

4.2 Mittelfristige Betrachtung – Anpassung der Finanzierungsstruktur

Bei mittelfristiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass die ausländischen Konzernmütter versuchen werden, der belastenden Wirkung der Zinsschranke zu entgehen, um die Steuerbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Gewinne zu verringern. Dies kann theoretisch auf unterschiedliche Arten erfolgen, etwa durch Desinvestitionen, einem vermehrten Leasing oder der Veränderung der Finanzierungsstruktur. Im Vergleich mit einer Veränderung der Finanzierungsstruktur sind die beiden anderen Maßnahmen aber komplexer und mit einem größeren Aufwand verbunden. Da zudem die nominale Belastung der Erträge in Deutschland merklich gesunken ist, dürfte der bisher schon aus wirtschaftlichen Gründen attraktive Produktionsstandort nun auch aus steuerlichen Gründen an Attraktivität gewonnen haben. Eine Desinvestitionsstrategie erscheint daher als eher unwahrscheinlich. Auch führt die Zinsschranke bei einer Veränderung der Finanzierungsstruktur gerade dazu, dass die gesamte Steuerzahlung verringert werden kann und Deutschland gleichzeitig auf Kosten der anderen Staaten Mehreinnahmen erhalten würde. Leasing ist durch die Erfassung bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nicht unbedingt attraktiver geworden, so dass eine vermehrte Inanspruchnahme ebenfalls als weniger wahrscheinlich angesehen wird. Nachfolgend wird deshalb unterstellt, dass als Folge der Mehrbelastungen durch die gewinnabhängige Zinsschranke Unternehmen nun ihrerseits versuchen, im Ausland erwirtschaftete Gewinne nach Deutschland zu verlagern (Bundesregierung, 2007). Eine Umfrage bei Unternehmen stützt diese Annahme, da mehr als 50% der befragten Unternehmen als Folge der Zinsschranke die Finanzierungsstruktur oder die rechtliche Unternehmensstruktur anpassen wollen (Herzig / Lochmann / Liekenbrock, 2008).

Diese Verlagerung aus dem Ausland ins Inland kann z. B. durch eine Substitution von Fremd- durch Eigenkapital erfolgen, da sich dadurch bei unverändertem Zinssatz der Zinsaufwand mindert. Die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag würde sinken und somit möglicherweise die Freigrenze unterschreiten oder aber der Zinssaldo fiel auf die für die Zinsschranke relevante Größe von 30% des EBITDA. Es ergibt sich somit ein steuerlicher Anreiz, (zusätzliche) Gewinne nach Deutschland zu transferieren, um der Zinsschranke zu entgehen.

Abbildung 3 zeigt den Fall, dass die Konzernmutter ihren Sitz in einem der EU-25-Staaten hat und die erhaltenen Zinsen dort versteuern muss. Als Steu-

ersatz wird das arithmetische Mittel der EU-25-Staaten (ohne Deutschland) für 2007 in Höhe von 23,4% verwendet (Bundesministerium der Finanzen, 2008, 18 u. 23). Die Gesamtsteuerschuld setzt sich dabei aus der von der Mutter- und der von der Tochtergesellschaft zu zahlenden Steuer zusammen. Letztere Zahlung ergibt sich durch die Wirkung der 25%igen Hinzurechnung sowie der Zinsschranke. Die Steuerzahlung der Mutter ist auf das erwirtschaftete EBIT abzüglich der in Deutschland gezahlten Steuern zu leisten. Für die Darstellung wird auf die Berücksichtigung der Abschreibungen aus Vereinfachungsgründen verzichtet, gleiches gilt für den Hinzurechnungsfreibetrag bei der Gewerbesteuer.

Mit Verringerung des Zinsaufwands, z. B. als Folge eines erhöhten Eigenkapitalanteils, mindern sich die von der Tochter- an die Muttergesellschaft zu leistenden Zinszahlungen. Damit sinkt auch der Anteil des vom Tochterunternehmen erwirtschafteten EBIT, der an die Muttergesellschaft gezahlt und von letzter versteuert werden muss. Bezogen auf das EBIT sinkt die Steuerzahlung der Mutter von 18,27%¹² bei einer Zinssaldo-EBIT-Quote von 100% auf Null. Die in Deutschland zu zahlende Steuer wird durch die Zinsschranke bestimmt und beträgt bei einer Quote von Zinssaldo und EBIT zwischen 100% und 30% immer 21,93% des EBIT. Bei einer Quote von 30% greift die Zinsschranke nicht mehr und der Zinsaufwand kann vollständig gewinnmindernd geltend gemacht werden, wodurch sich unabhängig vom nominalen Steuersatz der Muttergesellschaft die geringste Steuerbelastung ergibt.

Um der Zinsschranke auszuweichen, würde z. B. zukünftig so lange Fremddurch Eigenkapital ersetzt, bis entweder der Zinssaldo unter 1 Mio. € liegt oder aber der Zinsaufwand genau 30% des Gewinns vor Zinsen und Steuern ausmacht. Im Vergleich zur kurzfristigen Betrachtung treten für Deutschland für den Fall keine Änderungen bei den Steuereinnahmen auf, in dem das Unternehmen Fremddurch Eigenkapital ersetzt, um den Zinssaldo genau auf 30% des EBITDA zu drücken (siehe Abbildung 3). Die Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland würde unverändert bleiben und damit auch die Steuerzahlung bei 21,93% des EBIT. Gemindert würden aber die ins Ausland abfließenden Erträge und damit die dort zu zahlenden Steuern, so dass insgesamt die auf dem – in Deutschland erwirtschafteten – EBIT lastende Steuerzahlung sinkt.

Anders ist die Situation, wenn etwa die Unternehmen durch Substitution von Fremd- durch Eigenkapital zukünftig einen Zinssaldo aufweisen, der unter der Freigrenze liegt, also kleiner als 1 Mio. € ist.¹³ Um diesen Aspekt zu verdeutlichen, wird von einem Modellunternehmen mit einem EBIT in Höhe von

¹² Versteuert wird im Mutterland die Differenz zwischen EBIT und der Steuerzahlung in Deutschland.

¹³ Auch hier wird für die graphische Darstellung auf die Berücksichtigung der Abschreibungen verzichtet.

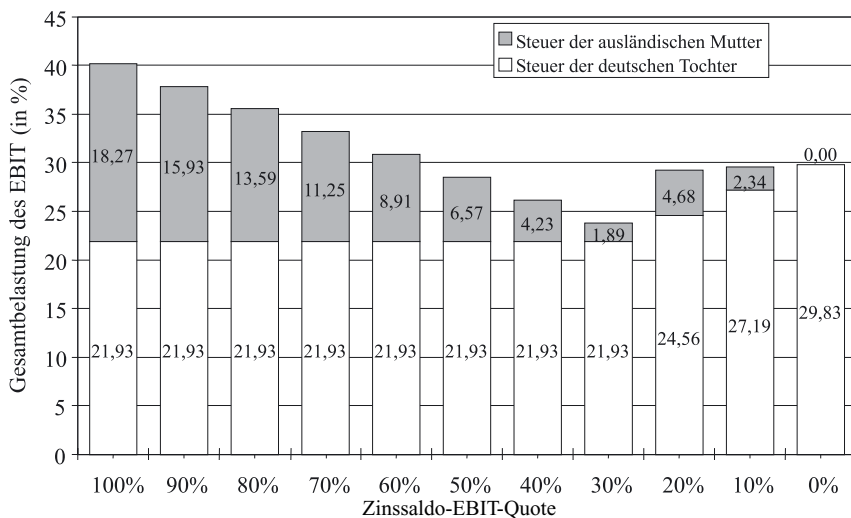


Abbildung 3: Steueroptimale Zinssaldo-EBIT-Quote unter Berücksichtigung von Zinsschranke und 25%iger Hinzurechnung

1,250 Mio. € ausgegangen (Abbildung 4). Wiederum wird zunächst der Extremfall unterstellt, dass das EBIT genau dem Zinsaufwand entspricht und kein Zinsertrag gegeben ist. Aufgrund der Zinsschranke beträgt die Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer 0,875 Mio. € (= 70% des EBIT¹⁴) und damit die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag 0,138 Mio. €. Die 25%ige gewerbsteuerliche Hinzurechnung bezieht sich nur auf die vorher im Rahmen der Körperschaftsteuer geltend gemachten Zinsen in Höhe von 0,375 Mio. €. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer liegt somit bei rund 0,969 Mio. € und die Gewerbesteuer bei 0,136 Mio. €. Es ergibt sich eine Gesamtbelastung im Inland in Höhe von 0,274 Mio. € oder rund 21,93% des EBIT.¹⁵ Wird jetzt bei unverändertem EBIT Fremdkapital durch Eigenkapital ersetzt, so verringert sich der Zinsaufwand. Beträgt dieser weniger als 1 Mio. €, so greift die Zinsschranke nicht mehr und die gezahlten Zinsen können in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Im Modellfall ergibt sich aufgrund des kompletten Zinsabzugs in Höhe von 0,999 Mio. € ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von 0,250 Mio. €. Durch die 25%ige ge-

¹⁴ Siehe Tabelle 1 dritte Zeile. Bei einem ZE von Null und unter Vernachlässigung der Abschreibungen können Zinsen in Höhe von 30% des EBIT als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

¹⁵ Auf die Berücksichtigung des Hinzurechnungsfreibetrags wurde verzichtet, um eine Übereinstimmung mit den Werten der Abbildung 3 zu erhalten. Mit dem Hinzurechnungsfreibetrag würde die Belastung nur bei 21,65% liegen bzw. bei 8,49% ohne Zinsschranke.

werbsteuerliche Hinzurechnung der zuvor abgezogenen Zinszahlungen beträgt die Gewerbesteuerbemessungsgrundlage 0,500 Mio. €. Die Steuerzahlung liegt dann bei einer nominalen Körperschaftsteuerbelastung inkl. Solidaritätszuschlag von 15,83% sowie einer nominalen Gewerbesteuerbelastung von 14% bei insgesamt 0,110 Mio. €, ca. 8,77% des EBIT.

Auch die Belastung des bei der Muttergesellschaft zu versteuernden Gewinns ändert sich im Vergleich zur in Abbildung 3 dargestellten Situation.¹⁶ Da die Zinsschranke in Deutschland bei einem Zinssaldo unter 1 Mio. € nicht mehr greift, sinkt die Steuerbelastung in Deutschland, so dass nun ein größerer Teil des erwirtschafteten EBIT ins Ausland transferiert und dort versteuert werden kann. Somit ist klar, dass im Vergleich zur kurzfristigen Wirkung von Zinsschranke und 25%iger Hinzurechnung mittelfristig Veränderungen der Steuereinnahmen in Deutschland entstehen. Diese werden ausschließlich durch die Unternehmen hervorgerufen, bei denen schneller die Freigrenze unterschritten wird, als der Zinssaldo den Wert von 30% des EBITDA erreicht.

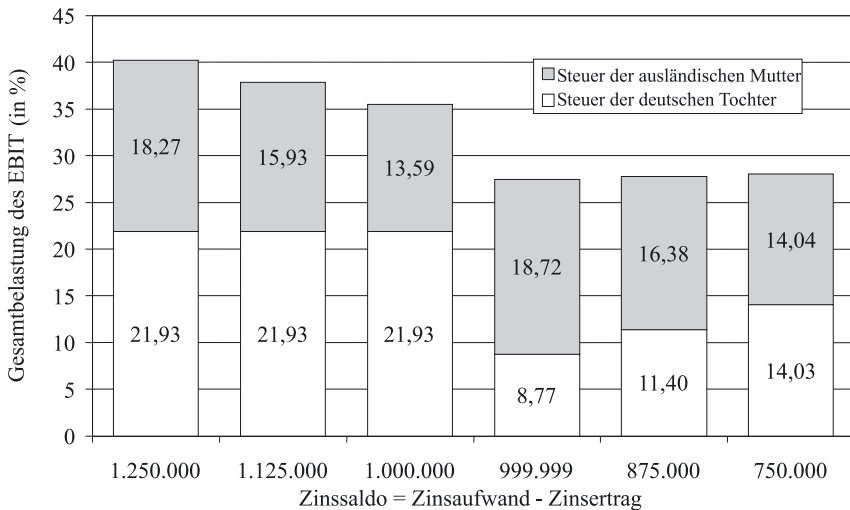


Abbildung 4: Wirkung der 1 Mio. € Freigrenze auf die Steuerbelastung unter Berücksichtigung von Zinsschranke und 25%iger Hinzurechnung

Nachfolgend sollen die Änderungen der Steuereinnahmen durch die zuvor geschilderte Anpassungsreaktion berechnet werden. Wiederum wird unterstellt, dass der Zinsertrag im Durchschnitt bei 40% des Zinsaufwands liegt.

¹⁶ Belastung bei einem Zinssaldo von genau 1 Mio. € und im Vergleich dazu bei einem um einen Euro verringerten Zinssaldo.

Damit führt die Substitution von Fremd- durch Eigenkapital – als Folge der Zinsschranke – dazu, dass 800 Unternehmen nun einen Zinssaldo von unter 1 Mio. € aufweisen (siehe Tabelle 5). Für diese Unternehmen sinkt die Steuerlast in Deutschland folglich. Da es sich hierbei fast ausschließlich um Unternehmen mit einem durchschnittlichen Zinsaufwand von maximal 3,3 Mio. € handelt, wirkt sich diese Reaktion der Unternehmen nicht sonderlich stark auf die mit der Zinsschranke einhergehenden Steuereinnahmen aus. Für Verlustunternehmen verringern sich die Steuerzahlungen um 79,1 Mio. € und für Gewinnunternehmen um 24,6 Mio. €. Insgesamt sinken somit die Steuerzahlungen beim 40%-Szenario im Vergleich zwischen langfristiger und kurzfristiger Wirkung der Zinsschranke um 103,7 Mio. €. Auch hier kommt es zu einer proportionalen Veränderung der Werte, wenn nicht alle, sondern nur ein Teil der Unternehmen der Zinsschranke unterliegen. Diese Ergebnisse zeigen, dass nach Anpassungsreaktionen einerseits sehr viele Unternehmen aus der Zinsschranke herausfallen, andererseits das aus der Zinsschranke generierte Steueraufkommen nur geringfügig sinkt. Dies liegt vor allem darin begründet, dass einige wenige Unternehmen extrem hohe Fremdfinanzierungen aufweisen, auf die die Masse des Steueraufkommens entfällt, welches durch die Zinsschranke generiert wird. So entfallen etwa im 40%-Szenario auf 303 Unternehmen mit Gewinn (knapp 55% der Gewinnunternehmen) 97,4% der durch die Zinsschranke hervorgerufenen Belastung. Bei den Verlustunternehmen lasten auf 198 (rund 27% der Verlustunternehmen) 86,8% der zusätzlichen Steuerzahlungen.

Tabelle 5

**Zahl der als Folge der Substitution von Fremd-
durch Eigenkapital unter die Freigrenze fallenden Unternehmen
und damit verbundene Mindereinnahmen (Mio. €)**

Zinsertrag in % des Zinsaufwands		Verlustunter- nehmen	Gewinnunter- nehmen	insgesamt
20 %	Steuermindereinnahmen	88,9	40,8	129,7
	Zahl der Unternehmen	771	462	1.233
40 %	Steuermindereinnahmen	79,1	24,6	103,7
	Zahl der Unternehmen	546	254	800
60 %	Steuermindereinnahmen	54,6	13,1	67,7
	Zahl der Unternehmen	405	147	552

Die Ergebnisse der kurzfristigen Betrachtung – also ohne Anpassung der Finanzierungsstruktur – gelten somit unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen mit geringfügigen Änderungen auch mittelfristig. Die mit der Zinsschranke verbundenen Mehreinnahmen belaufen sich somit mittelfristig

in Abhängigkeit von der Höhe des Zinsertrags als Anteil des Zinsaufwands zwischen 2.536,5 Mio. € (20%iger Anteil) und 808,9 Mio. € (60%iger Anteil). Macht der Zinsertrag – wie in der Bundesbankstatistik – 40% des Zinsaufwands aus, dürften die Mehreinnahmen bei ungefähr 1.457,6 Mio. € liegen. Allerdings wurde hier unterstellt, dass keines der Unternehmen durch die Escape-Klausel der Zinsschranke entgehen kann, da eine Zugehörigkeit zu ausländischen Konzernen auf Basis der Gewerbesteuerstatistik nicht ermittelt werden kann. Somit dürften die Schätzungen am oberen Rand liegen.

5. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Beitrag wurde zunächst dargestellt, welchen steuerlichen Anreiz ausländische Konzernmütter deutscher Tochterunternehmen vor der Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 hatten, Gewinne mittels grenzüberschreitender Fremdkapitalfinanzierung ins Ausland zu transferieren. Dabei zeigt sich, dass aufgrund der hohen nominalen Steuersätze bis einschließlich 2007 für Konzernmütter in jedem der EU-25-Staaten ein Interesse an einer starken Fremdkapitalfinanzierung der deutschen Tochtergesellschaft bestand. Zwar konnte die frühere 50%ige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer in vier Staaten den Anreiz zur Fremdkapitalfinanzierung dämpfen, allerdings konnte die Wirkung der Hinzurechnung leicht durch die Vergabe kurzfristiger Kredite umgangen werden.

Durch die Einführung einer Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer, die Modifizierung der Hinzurechnung von Zinsen bei der Gewerbesteuer – 25% aller Zinsen – sowie die Senkung der nominalen Belastung (von durchschnittlich 38,65% auf 29,83%) hat sich die Entscheidungssituation der ausländischen Konzernmutter zur Gewinnverlagerung verändert. Allein die Senkung der nominalen Steuerbelastung dürfte eine starke Wirkung zeigen. Greift noch die Zinsschranke und wird zudem die veränderte Gewerbesteuerhinzurechnung berücksichtigt, so ergibt sich abgesehen von Konzernmüttern in Estland und Zypern kein steuerliches Interesse mehr, deutsche Töchter mit Fremdstatt mit Eigenkapital auszustatten. Ohne Zinsschranke, aber unter Berücksichtigung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung, würde das steuerliche Interesse an einer Verringerung der Fremd- zu Gunsten der Eigenkapitalfinanzierung hingegen nur bei neun EU-Staaten bestehen. Für Konzernmütter in den übrigen Mitgliedsstaaten wäre die Fremdkapitalfinanzierung weiterhin steuerlich attraktiv.

Abschätzungen zur Wirkung der Zinsschranke auf die Steuerbelastung der Unternehmen gibt es bisher noch nicht auf Basis steuerrechtlicher Daten. In diesem Beitrag wird versucht, mit den vorhandenen Daten aus der Gewerbesteuer- und der Körperschaftsteuerstatistik diese Frage anzugehen. Da nicht alle für die Berechnungen benötigten Daten in Form von unternehmerischen

Einzeldaten vorliegen, muss mit Annahmen gearbeitet werden. So werden teilweise Durchschnittswerte verwendet oder die Ansätze aus Makrogrößen abgeleitet. Deshalb dürfen die Ergebnisse auch nicht losgelöst von der Datensituation interpretiert werden. Die ermittelten Werte stellen daher auch keine genaue Berechnung der Einnahmeneffekte dar, sondern können eher als Richtwerte für ein potentiell Wirken der Zinsschranke betrachtet werden.

Die Berechnungen ergeben, dass kurzfristig in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Zinssaldo-Szenarien mit maximalen Mehreinnahmen zwischen 877 Mio. € und 2.667 Mio. € zu rechnen ist, wenn die Zinsschranke für alle Unternehmen wirkt. Mittelfristig könnte es sogar zu einer Umkehr der Finanzierungsstruktur der deutschen Tochterunternehmen kommen. Die gewinnabhängige Ausgestaltung der Zinsschranke könnte dazu führen, dass die Muttergesellschaften einen steuerlichen Anreiz haben, bei der deutschen Tochtergesellschaft vermehrt Fremd- durch Eigenkapital zu substituieren. Dadurch werden die ins Ausland zu leistenden Zinszahlungen gemindert, wodurch auch die dort zu tätigen Steuerzahlungen sinken. Als Folge dieser Verhaltensweise steigt der in Deutschland zu versteuernde Gewinn, was wiederum den Betrag der abzugsfähigen Fremdkapitalzinsen erhöht. Letztlich würden sich dann gegenüber der kurzfristigen Wirkung der Zinsschranke geringere Mehreinnahmen ergeben. Maximal wären dann mit Einnahmen je Szenario in einer Größenordnung von 809 Mio. € bis 2.537 Mio. € zu rechnen. Ist nur ein Teil der Unternehmen von der Zinsschranke betroffen (z. B. 10%), so ändern sich die Mehreinnahmen durch die Zinsschranke proportional zur Zahl der Unternehmen. Je nach Zinssaldo-Szenario lägen die Einnahmen somit kurzfristig zwischen 88 Mio. € und 267 Mio. € und langfristig zwischen 81 Mio. € und 254 Mio. €.

Literatur

- Bach, S./Buslei, H. (2009):* Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten, DIW Research Notes 30.
- Bach, S./Buslei, H./Dwenger, N. (2007):* Unternehmensteuerreform 2008: Positives Signal auf Kosten der Steuersystematik, DIW-Wochenbericht 18, 293–301.
- Bach, S./Buslei, H./Dwenger, N./Fossen, F. (2007):* Aufkommens- und Verteilungseffekte der Unternehmensteuerreform 2008. Eine Analyse mit dem Unternehmenssteuer-Mikrosimulationsmodell BizTax, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 76 (2), 74–85.
- Bach, S./Dwenger, N. (2007):* Unternehmensbesteuerung: Trotz hoher Steuersätze nur mäßiges Aufkommen, DIW-Wochenbericht 5, 57–68.
- Blaufus, K./Lorenz, D. (2009):* Wem droht die Zinsschranke? Eine empirische Untersuchung zur Identifikation der Einflussfaktoren, Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre 79, 503–526.

- Broer, M* (2007): Ertragsunabhängige Unternehmenssteuerbelastung im internationalen Vergleich, Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften 58 (1).
- Bundesministerium der Finanzen* (2003): Inhaltsverzeichnis der Anlagen zum Berechnungsmodell zur Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in den Jahren 2005 bis 2008 (Stand: 27. Januar 2003), Anlage 6.1.
- Bundesministerium der Finanzen* (2007): Finanzbericht 2008, Köln.
- Bundesministerium der Finanzen* (2008): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2007, Berlin.
- Bundesregierung* (2007): Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, Bundesratsdrucksache 220/07 vom 30. 03. 2007.
- Commission of the European Communities* (2001): Company taxation in the internal market, COM 582 final.
- Deutsche Bundesbank* (2006): Verhältniszahlen deutscher Unternehmen 2002–2003, Auswertung der Bundesbankdaten.
- Deutsche Bundesbank* (2006a): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2004, Monatsbericht Deutsche Bundesbank 6, 55–79.
- Deutsche Bundesbank* (2008), Zinssätze und Volumina für die Bestände und das Neugeschäft der deutschen Banken (MFIs), b) Neugeschäft, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 1, 47.
- Deutscher Bundestag* (2007): Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuss) – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008), Bundestagsdrucksache 16/6981 vom 07. 11. 2007.
- Devereux, M. P.* (2006): The Impact of Taxation on the Location of Capital, Firms and Profit: A Survey of Empirical Evidence, Working Paper.
- Heckemeyer, J. H./Spengel, C.* (2008): Ausmaß der Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen – empirische Evidenz und Implikationen für die deutsche Steuerpolitik. Perspektiven der Wirtschaftspolitik 9 (1), 37–61.
- Heller-Bank* (2006): „Mid-Market Barometer“ – Deutsche Mittelständler beklagen hohe Finanzierungskosten; düsterer Ausblick für die Geschäftsentwicklung, Presseerklärung vom 21. 11. 2006.
- Herzig, N./Lochmann, U./Liekenbrock, B.* (2008): Die Zinsschranke im Lichte einer Unternehmensbefragung – Einfluss auf Steuerplanung, Steuergestaltung und Steuerbelastung, Der Betrieb 61 (12), 593–602.
- Huizinga, H./Laeven, L.* (2005): International Profit Shifting within European Multinationals, Working Paper, Tilburg University.
- Huizinga, H./Laeven, L./Nicodeme, G.* (2006): Capital Structure an International Debt Shifting in Europe, Working Paper, Tilburg University.
- Institut der deutschen Wirtschaft* (2006): Gewinnverlagerung – Grob verrechnet, Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln 32 (34), 2.
- Overesch, M.* (2006): Transfer Pricing of Intrafirm Sales as a Profit Shifting Channel – Evidence from German Firm Data, ZEW Discussion Paper Nr. 06–084.

- Overesch, M./Wamser, G.* (2006): German Inbound Investment, Corporate Tax Planning, and Thin-Capitalization Rules – Evidence from German Multinationals, ZEW Discussion Paper Nr. 06–075.
- Ramb, F./Weichenrieder, A. J.* (2004): Taxes and the financial structure of German inward FDI, CESifo Working Paper Nr. 1335.
- Rat der Europäischen Union* (1990): Richtlinie 1990/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem des Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten. ABl. EU 1990 Nr. L 225.
- Rat der Europäischen Union* (2003): Richtlinie 2003/49/EW vom 3. Juni 2003 über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten. ABl. EU 2003 Nr. L 157, 49–54.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2007): Das Erreichte nicht verspielen, Jahresgutachten 2007/08, Stuttgart.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2006): Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2006): Sonderauswertung der Gewinn- und Verlustfälle zur Gewerbesteuerstatistik 2001.
- Sullivan, M. A.* (2004): The Truth About Offshore Outsourcing and Profit Shifting by U.S. Corporations, Tax Notes International, 15 March, 951–954.
- Weichenrieder, A. J.* (2006): Finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten von internationalen Unternehmen, Working Paper, Universität Frankfurt.
- Zwick, M./Buschle, N./Habla, H./Maiterth, R.* (2003): Reform der Gemeindefinanzen – die kommunale Einnahmenseite: Quantifizierung der Auswirkungen der zurzeit diskutierten Vorschläge zur Gewerbesteuerreform mittels Mikrosimulationsmodellen, *Wirtschaft und Statistik* (7), 633–647.